S 9 AS 506/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	
Leitsätze	1. Es existiert kein gesonderter grundsicherungsrechtlicher Begriff der Förderungsfähigkeit eines Studiums im Sinne des § 7 Abs. 5 SGB II; die Frage, ob die Ausbildung eines Studierenden im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes förderungsfähig ist, ist auch im Anwendungsbereich des SGB II einheitlich nach 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAföG zu bestimmen und setzt den Besuch der Hochschule, d.h. die förmliche Immatrikulation, und kumulativ das Betreiben des Studiums voraus. 2. Die Immatrikulation stellt auch grundsicherungsrechtlich ein widerlegliches Indiz für das tatsächliche Betreiben des Studiums dar.
Normenkette	BAföG § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB II § 7 Abs. 5 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 AS 506/19
Datum	03.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AS 95/21
Datum	18.01.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

I. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin werden das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.12.2020 sowie der Bescheid des Beklagten vom 03.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2019 insoweit aufgehoben, als darin die Bewilligung von Alg II im Zeitraum vom 01.04.2015 bis 30.04.2019 aufgehoben und die Erstattung von Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 01.06.2018 bis 30.04.2019 gefordert wird.

II. Der Beklagte hat der KlÃ¤gerin die notwendigen auÃ□ergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die RÃ¼cknahme bzw. Aufhebung der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Arbeitslosengeld II -Alg II-) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in der Zeit vom 01.04.2015 bis 30.04.2019 wegen fehlender Leistungsberechtigung der KlÃ¤gerin und die Erstattung erbrachter Leistungen in HÃ¶he von zuletzt 8.545,08 â□¬.

Die 1982 in K geborene KlÃ¤gerin studierte im Sommersemester 2014 im 6. Fachsemester im Masterstudiengang (MA) Wirtschaftsinformatik an der O-UniversitÃ¤t in B. Zum Wintersemester 2014/15 schrieb sie sich in dem zu diesem Zeitpunkt neu angebotenen (vgl. https://www.uni-b.de/ma-iism/profil/, besucht am 25.11.2022) Masterstudiengang International Information Systems Management (IISM) ein. Am 04.09.2014 beantragte sie beim Beklagten Alg II, weil ihre Berechtigung fÃ¼r einen Studienkredit zum 01.10.2014 geendet habe und es ihr nicht gelungen sei, rechtzeitig eine BeschÃ¤ftigung zu finden. Zum Antrag legte sie eine Mietbescheinigung der J-Stiftung Ã¼ber eine 16,97 qm groÃ□e Einzimmerwohnung in der H StraÃ□e in B vor. Im ErstgesprÃ¤ch in der Eingangszone am 04.09.2014 gab sie an, aktuell im Studentenwohnheim zu wohnen und dort zum 01.10.2014 ausziehen zu mÃ¼ssen; sie wÃ¼nsche Auskunft, ob sie weiterhin immatrikuliert bleiben und trotzdem Alg II erhalten kÃ¶nne. Aus dem Protokoll Ã¼ber das Clearing-GesprÃ¤ch vom 11.09.2014 ergibt sich, dass die KlÃ¤gerin Ã¼ber einen im Sommersemester 2011 erworbenen Bachelor-Abschluss als Betriebswirtin verfÃ¼ge; den Masterstudiengang wolle sie nicht abschlieÃ□en, sondern entweder eine TÃ¤tigkeit als Betriebswirtin aufnehmen oder zunÃ¤chst immatrikuliert bleiben und als Werkstudentin arbeiten. Mit Schreiben vom 07.10.2014 forderte der Beklagte eine Exmatrikulationsbescheinigung an, woraufhin sich die KlÃ¤gerin am 16.10.2014 exmatrikulierte. Daraufhin bewilligte ihr der Beklagte mit Bescheid vom 17.10.2014 Alg II ab 16.10.2014 bis 30.04.2015. Da die KlÃ¤gerin bis 15.10.2014 Studentin sei, bestehe gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II ein Leistungsausschluss. Es liege kein Ausnahmetatbestand nach Â§ 7 Abs. 6 SGB II vor und ein Anspruch nach Â§ 27 Abs. 3 SGB II bestehe nicht.

Auf ihre WeiterbewilligungsantrÃ¤ge, in denen die KlÃ¤gerin jeweils â□□ durch

Ankreuzen â□□ angab, es hÃ¤tten sich keine Ã□nderungen ergeben, bewilligte ihr der Beklagte Alg II mit Bescheiden vom 31.03.2015 (01.05.2015 bis 31.10.2015), 06.10.2015 (01.11.2015 bis 31.10.2016), 19.10.2016 und 16.12.2016 (01.11.2016 bis 31.10.2017), 11.10.2017 und 25.11.2017 (vorlÃ¤ufig fÃ¼r 01.11.2017 bis 30.04.2018) sowie 03.04.2018, 08.10.2018 und 24.11.2018 (01.05.2018 bis 30.04.2019). In der Zeit vom 08.03.2017 bis 01.09.2017 absolvierte die KlÃ¤gerin eine vom Beklagten gefÃ¶rderte berufliche Weiterbildung zur geprÃ¼ften Bilanzbuchhalterin.

Mit den im Rahmen des Weiterbewilligungsantrages vom 22.03.2019 (Zeitraum ab 01.05.2019) Ã¼bersandten KontoauszÃ¼gen (aus denen sich eine Online-Ã□berweisung in HÃ¶he von 90,40 â□¬ an die O-UniversitÃ¤t B vom 08.02.2019 ergab) erklÃ¤rte die KlÃ¤gerin, sie sei â□□in St. A gebliebenâ□□, weil sie sich auf Arbeitssuche befinde, was unter UmstÃ¤nden auch einen erneuten Umzug erfordere. Sie habe weder Veranstaltungen besucht noch PrÃ¼fungen in InterdisziplinÃ¤ren Mittelalterstudien abgelegt. Hierzu legte sie eine dies bestÃ¤tigende â□□Notenbescheinigungâ□□ der O-UniversitÃ¤t B bei. Aus den weiter vorgelegten Studienbescheinigungen ergibt sich, dass sie jeweils in Vollzeit vom 01.04.2015 bis 30.09.2016 im Studiengang Wirtschaftsinformatik (BA), vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 im Studiengang Angewandte Informatik (BA) und ab 01.10.2017 im Studiengang InterdisziplinÃ¤re Mittelalterstudien (BA) eingeschrieben war.

Auf AnhÃ¶rung zu Ã□berzahlungen fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2015 bis 30.04.2019 vom 09.04.2019 teilte die KlÃ¤gerin mit, sie sei seit ihrem Erstantrag beim Jobcenter arbeitsuchend und ihren Verpflichtungen in diesem Zusammenhang nachgekommen. Die Immatrikulation sei lediglich eine â□□notwendige Ausgabeâ□□ aufgrund ihrer Wohnsituation gewesen. Mit Bescheid vom 03.05.2019 nahm der Beklagte die Bewilligung von Alg II fÃ¼r die Zeit von 01.04.2015 bis 30.04.2019 nach Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) i.V.m. Â§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin sei seit 01.04.2015 Studentin bzw. immatrikuliert und unterliege deshalb dem Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II. Ein Ausnahmetatbestand nach Â§ 7 Abs. 6 SGB II und ein Leistungsanspruch nach Â§ 27 Abs. 3 SGB II bestehe nicht. Es sei davon auszugehen, dass die KlÃ¤gerin nicht intensiv auf Jobsuche gewesen sei. Sie habe nur vom 08.03.2017 bis 01.09.2017 eine Weiterbildung gemacht. Allein die Tatsache der Immatrikulation fÃ¼hre zum Leistungsausschluss. Aufgrund der Aufhebung seien die erbrachten Leistungen sowie die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten, insgesamt 38.102,12 â□¬. Den dagegen eingelegten Widerspruch hat der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 18.07.2019 zurÃ¼ckgewiesen. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Voraussetzung des Betreibens des Studiums betreffe lediglich die Frage des Leistungsausschlusses bei einem Urlaubssemester. Im Falle einer Scheinimmatrikulation bleibe es jedoch beim Leistungsausschluss. Die Aufhebung fÃ¼r April 2015 richte sich abweichend vom Ausgangsbescheid nach Â§ 40 Abs. 2 Nr. 2 SGB II, Â§ 330 Abs. 3 SGB III i.V.m. Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bzw. 4 SGB X. Soweit Leistungen ursprÃ¼nglich vorlÃ¤ufig bewilligt waren, handele es sich bei der nunmehr getroffenen Entscheidung um die â□□endgÃ¼ltigeâ□□

Entscheidung im Sinne des Â§ 41a Abs. 3 SGB X. Im Rahmen der AnhÃ¶rung vom 09.04.2019 habe ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu Fragen des Vertrauensschutzes bestanden, weshalb von einer weiteren AnhÃ¶rung nach Umstellung der Rechtsgrundlage abgesehen habe werden kÃ¶nnen, da ein einheitlicher Sachverhalt zum Gesamtzeitraum zugrunde gelegen habe. Der KlÃ¤gerin sei bewusst gewesen, dass sie sich fÃ¼r den Bezug von Alg II exmatrikulieren lassen mÃ¼sse. Darauf sei der Bescheid vom 17.10.2014 unmissverstÃ¤ndlich eingegangen. In Kenntnis der Rechtslage habe sie sich spÃ¤testens zum 01.04.2015 erneut an der UniversitÃ¤t B eingeschrieben und diese Ãnderung nicht mitgeteilt. FÃ¼r die FolgezeitrÃ¤ume habe sie jeweils bestÃ¤tigt, dass weitere Ãnderungen nicht eingetreten seien. Dies sei jedenfalls als grob fahrlÃ¤ssig zu werten. Der Beklagte sei nicht gehalten, RÃ¼ckschlÃ¼sse aus Gegebenheiten zu ziehen, die keine direkte VerknÃ¼pfung zum Leistungsrecht hÃ¤tten. Der Vermieter einer Studentenwohnung sei nicht offensichtlich gezwungen, das MietverhÃ¤ltnis allein aufgrund der Tatsache einer nicht vorgenommenen Immatrikulation zu kÃ¼ndigen und kÃ¶nne den Mieter weiterhin in der Unterkunft dulden. Auch ein inzwischen erÃ¶ffnetes Insolvenzverfahren stehe der Geltendmachung einer Erstattungsforderung nicht entgegen.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin zum Sozialgericht Bayreuth (SG) Klage erhoben und geltend gemacht, der Bescheid vom 03.05.2019 hebe auch lediglich vorlÃ¤ufige Entscheidungen auf und sei im Ãbrigen zu unbestimmt, da er nicht zwischen aufgehobenen endgÃ¼ltigen und endgÃ¼ltig zu entscheidenden vorlÃ¤ufigen Entscheidungen differenziere. Es sei zunÃ¤chst eine falsche Rechtsgrundlage genannt und diese erst im Widerspruchsverfahren korrigiert worden, ohne die erforderliche AnhÃ¶rung nachzuholen. Die KlÃ¤gerin habe das Studium nicht tatsÃ¤chlich betrieben und damit die UniversitÃ¤t nicht âbesuchtâ im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 BundesausbildungsfÃ¶rderungsgesetz (BAfÃ¶G). Die organisationsrechtliche AngehÃ¶rigkeit allein genÃ¼ge hierfÃ¼r nicht. Der Beklagte habe Kenntnis von der Problematik um die Immatrikulation haben mÃ¼ssen. Die KlÃ¤gerin habe bereits am 04.09.2014 persÃ¶nlich angefragt, ob sie wegen ihrer Wohnung im Studentenwohnheim weiterhin immatrikuliert bleiben und dennoch Alg II beziehen kÃ¶nne. Eine Antwort sei ausgehend vom Akteninhalt nicht erfolgt. Auch sei der Mietvertrag vom 12.10.2011 vorgelegt worden, aus dem eindeutig hervorgehe, dass es sich um ein Appartement in einem Studentenwohnheim handele. Die KlÃ¤gerin habe davon ausgehen dÃ¼rfen, dass der Beklagte aus dem Mietvertrag entsprechende SchlÃ¼sse ziehen werde; ihr Vertrauen in den Bestand der Bescheide sei schutzwÃ¼rdig. Zudem sei am 22.05.2018 das Insolvenzverfahren Ã¼ber das VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin erÃ¶ffnet worden; der Vollstreckung aus den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden stehe Â§ 294 Insolvenzordnung (InsO) entgegen.

Mit Urteil vom 03.12.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin sei ab 01.04.2015 wieder an der UniversitÃ¤t B immatrikuliert worden und deshalb bis 26.05.2019 von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen gewesen. Hinsichtlich des ersten Bewilligungsabschnitts vom 16.10.2014 bis 30.04.2015 sei damit eine wesentliche Ãnderung in den VerhÃ¤ltnissen eingetreten, die weiteren Bewilligungsentscheidungen seien anfÃ¤nglich rechtswidrig gewesen. Die

Immatrikulation habe die organisationsrechtliche ZugehÃ¶rigkeit der KlÃ¤gerin zur UniversitÃ¤t B begrÃ¼ndet; ob sie das Studium ernsthaft betrieben habe, sei irrelevant. Sie habe nach ihren individuellen MÃ¶glichkeiten und ihrer persÃ¶nlichen EinsichtsfÃ¤higkeit grob fahrlÃ¤ssig ihre Mitteilungspflicht verletzt, indem sie keine Angaben zu ihrer erneuten Immatrikulation zum 01.04.2015 gemacht und diese auch in den folgenden WeiterbewilligungsantrÃ¤gen nicht angegeben habe. Ãrztliche Unterlagen, aus denen auf fehlende EinsichtsfÃ¤higkeit geschlossen werden kÃ¶nne, seien nicht vorgelegt worden. Im Bescheid vom 17.10.2014 sei sie darauf hingewiesen worden, dass ihre Immatrikulation bis 15.10.2014 einen Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 5 SGB II zur Folge habe, und im ausgehÃ¤ndigten Merkblatt sei sie auf ihre Mitwirkungspflichten hingewiesen worden. Fehler auf BehÃ¶rdenseite seien nicht erkennbar; insbesondere ergÃ¤ben sich keine Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Beklagte Umzugskosten fÃ¼r einen mÃ¶glichen Auszug aus dem Wohnheim verweigert habe. Ermessen sei nicht auszuÃ¼ben gewesen. Hinsichtlich des Monats April 2015 sei ein Austausch der Rechtsgrundlage aus dem Bescheid vom 03.05.2019 mÃ¶glich. Dieser erweise sich auch als hinreichend bestimmt. Fristen fÃ¼r die RÃ¼cknahme seien eingehalten worden. Der RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufhebungs- und ErstattungsverfÃ¼gung stehe auch nicht die ErÃ¶ffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens Ã¼ber das VermÃ¶gen der KlÃ¤gerin am 22.05.2018 entgegen; der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid sei erst nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens am 29.04.2019 erlassen worden. Dem Hilfsantrag auf Feststellung, dass der Beklagte nicht zur Durchsetzung der Erstattungsforderung berechtigt sei, sei nicht stattzugeben gewesen. Die KlÃ¤gerin habe die MÃ¶glichkeit, bei der Inkassostelle einen Antrag auf Stundung, Niederschlag oder Erlass zu stellen.

Dagegen hat die KlÃ¤gerin Berufung beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) eingelegt. Neben der Wiederholung des erstinstanzlichen Vortrages hat sie geltend gemacht, im Zeitraum vom 08.03.2017 bis 01.09.2017 eine Weiterbildung gemacht zu haben. Selbst bei RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufhebung handele es sich bei der RÃ¼ckforderung um eine Insolvenzforderung; diesbezÃ¼glich bestehe keine Befugnis des Beklagten zur Feststellung durch Verwaltungsakt, sondern diese sei ohne vorherige Bescheiderteilung zur Insolvenztabelle anzumelden. Die nachtrÃ¤gliche Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren sei ihm auch noch mindestens bis zum 26.04.2019 (Frist der den Schlusstermin ersetzenden SchlussanhÃ¶rung) mÃ¶glich gewesen; dem Beklagten hÃ¤tten bereits am 09.04.2019 sÃ¤mtliche Immatrikulationsbescheinigungen vorgelegen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 03.12.2020 sowie den Bescheid des Beklagten vom 03.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2019 aufzuheben, soweit hierdurch die Bewilligung von Leistungen fÃ¼r den Zeitraum 01.04.2015 bis 30.04.2019 aufgehoben wird und soweit deren Erstattung noch fÃ¼r den Zeitraum 01.06.2018 bis 30.04.2019 gefordert wird.

Der Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

FÃ¼r den Leistungsausschluss komme es lediglich auf die FÃ¶rderungsfÃ¤higkeit der Ausbildung als solcher, nicht aber auf das tatsÃ¤chliche Betreiben des Studiums an. Das Nichtbetreiben stelle lediglich einen nicht beachtlichen individuellen Versagungsgrund im VerhÃ¤ltnis zum TrÃ¤ger der FÃ¶rderungsleistung dar und habe grundsicherungsrechtlich auÃer Betracht zu bleiben. Etwas Anderes folge auch nicht aus der Rechtsprechung des BSG zum Urlaubssemester, denn darin sei nur die Konstellation behandelt worden, dass ein Studierender sein Studium wÃ¤hrend eines Urlaubssemesters nicht betreibe. Am â€Besuchâ€ einer AusbildungsstÃ¤tte fehle es wÃ¤hrend des Bestehens der formalen Immatrikulation nur, wenn und solange der Auszubildende von der AusbildungsstÃ¤tte beurlaubt sei. Die hochschulrechtliche Einschreibung als solche sei grundsÃ¤tzlich ein verlÃ¤ssliches Beweiszeichen dafÃ¼r, dass eine fÃ¶rderungsfÃ¤hige Ausbildung aufgenommen worden sei; anderenfalls setze sich der Student in Widerspruch zu seinen eigenen hochschulrechtlichen ErklÃ¤rungen.

Auf richterlichen Hinweis im ErÃ¶rterungstermin vom 13.04.2022 hat der Beklagte am 31.05.2022 ein Teilanerkenntnis dahingehend abgegeben, dass die Erstattung von Leistungen fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 31.05.2018 nicht mehr gefordert werde. Dieses hat die KlÃ¤gerin am 12.07.2022 angenommen. Die KlÃ¤gerin hat weitere Notenbescheinigungen der O-UniversitÃ¤t vom 06.04.2019 vorgelegt, wonach sie in Angewandter Informatik (BA) und IISM (BA) keine PrÃ¼fungen abgelegt habe. FÃ¼r Wirtschaftsinformatik (BA) sind keine Daten eingetragen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestands wird auf die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und begrÃ¼ndet. Das Urteil des SG ist aufzuheben, denn es hat die Klage zu Unrecht abgewiesen. Der Bescheid des Beklagten 03.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2019 erweist sich, soweit fÃ¼r den Zeitraum vom 01.04.2015 bis 30.04.2019 die Bewilligung von Leistungen aufgehoben und zuletzt noch fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2018 bis 30.04.2019 deren Erstattung gefordert wird, als rechtswidrig und verletzt die KlÃ¤gerin in ihren Rechten.

Streitgegenstand ist nach Annahme des Teilanerkenntnisses des Beklagten noch die Aufhebung wegen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse bzw. die RÃ¼cknahme der Bewilligungsentscheidungen fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2015 bis 30.04.2019 aufgrund Bescheides vom 03.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2019 sowie eine Erstattungsforderung in HÃ¶he von zuletzt 7.241,15 â¬ und eine Ersatzforderung betreffend die BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung in HÃ¶he von zuletzt 1.303,93 â¬ jeweils fÃ¼r den Zeitraum vom 01.06.2018 bis 30.04.2019. Hinsichtlich der Erstattungs- bzw. Ersatzforderungen fÃ¼r die Zeit vom 01.04.2015 bis 31.05.2018 hat sich der Rechtsstreit durch das angenommene

Teilanerkenntnis des Beklagten vom 31.05.2022 erledigt.

Die Aufhebung der Bewilligung vom 17.10.2014 fÃ¼r April 2015 sowie die RÃ¼cknahme der Bewilligungsentscheidungen vom 31.03.2015, 06.10.2015, 19.10.2016, 16.12.2016, 11.10.2017, 25.11.2017, 03.04.2018, 08.10.2018 und 24.11.2018 fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2015 bis 30.04.2019 erweisen sich als rechtswidrig. Der Beklagte war nicht berechtigt, die Bewilligungsentscheidungen aufzuheben bzw. zurÃ¼ckzunehmen und von der KlÃ¤gerin die Erstattung von Leistungen â□□ auch in HÃ¶he von zuletzt nurmehr 8.545,08 â□¬ â□□ zu fordern.

Als Rechtsgrundlage fÃ¼r die Aufhebung der Bewilligung fÃ¼r April 2015 kommen nur Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III, Â§ 48 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 SGB X in Betracht, deren Voraussetzungen aber nicht vorliegen. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung, soweit in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen haben, eine wesentliche Ã□nderung eintritt, mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ã□nderung der VerhÃ¤ltnisse aufzuheben, soweit wenigstens eine der Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB X vorliegt. Zwar handelte es sich bei der Bewilligung von Alg II vom 17.10.2014 fÃ¼r die Zeit vom 16.10.2014 bis 30.04.2015 um einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung; jedoch ist durch die erneute, nur formale Immatrikulation eine wesentliche Ã□nderung in den tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen der KlÃ¤gerin nicht eingetreten. Wesentlich ist eine Ã□nderung, soweit der Verwaltungsakt nach den nunmehr eingetretenen tatsÃ¤chlichen oder rechtlichen VerhÃ¤ltnissen so, wie er ergangen ist, nicht mehr erlassen werden dÃ¼rfte (vgl. BSG, Urteil vom 19.02.1986 â□□ 7 RAr 55/84 â□□ juris). Die vorliegend zum 01.04.2015 vorgenommene Einschreibung im Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der UniversitÃ¤t B fÃ¼hrt nicht dazu, dass eine Bewilligung von Alg II nicht mehr hÃ¤tte erfolgen dÃ¼rfen. Vielmehr war die KlÃ¤gerin auch im April 2015 weiter leistungsberechtigt nach dem SGB II; insbesondere stand ihrem Anspruch nicht der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 5 SGB II entgegen.

Die KlÃ¤gerin war grundsÃ¤tzlich anspruchsberechtigt nach dem SGB II. Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht haben, erwerbsfÃ¤hig sowie hilfebedÃ¼rftig sind und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte). Diese Voraussetzungen erfÃ¼llte die KlÃ¤gerin, die zu Beginn des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraums 32 Jahre alt, erwerbsfÃ¤hig und hilfebedÃ¼rftig war und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hatte.

Auch bestand vorliegend wegen der nur formalen Immatrikulation in Wirtschaftsinformatik (BA) kein Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II. Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II in der Fassung des Neunten Gesetzes zur Ã□nderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â□□ Rechtsvereinfachung â□□ sowie zur vorÃ¼bergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26.07.2016 (BGBl. I, 1834 ff.) zufolge haben Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des BAfÃ¶G

dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¤hig ist, Ã¼ber die Leistungen nach Â§ 27 SGB II hinaus keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Der Ausschlussregelung liegt die ErwÃ¤gung zugrunde, dass bereits die AusbildungsfÃ¶rderung nach dem BAfÃ¶G oder eine FÃ¶rderung nach dem SGB III auch die Kosten des Lebensunterhalts umfasst und die Grundsicherung nach dem SGB II nicht dazu dienen soll, durch Sicherstellung des allgemeinen Lebensunterhalts das Betreiben einer dem Grunde nach anderweitig fÃ¶rderungsfÃ¤higen Ausbildung zu ermÃ¶glichen. Die Ausschlussregelung im SGB II soll die nachrangige Grundsicherung davon befreien, eine â versteckte â AusbildungsfÃ¶rderung auf zweiter Ebene zu ermÃ¶glichen (vgl. BSG, Urteil vom 17.02.2015 â B 14 AS 25/14 R -; BSG, Urteil vom 22.03.2012 â B 4 AS 102/11 R -; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 07.04.2022 â L 7 AS 833/19 â alle zitiert nach juris).

GemÃ¤Ã Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 BAfÃ¶G in der Fassung des 25. Gesetzes zur Ãnderung des BAfÃ¶G vom 23.12.2014 (BGBl. I, 2475) wird AusbildungsfÃ¶rderung â unter anderem â geleistet fÃ¼r den Besuch von Hochschulen. Ein Auszubildender besucht dabei eine AusbildungsstÃ¤tte, solange er dieser organisationsrechtlich angehÃ¶rt und die Ausbildung an der AusbildungsstÃ¤tte tatsÃ¤chlich betreibt (vgl. zu diesen beiden zu erfÃ¼llenden Voraussetzungen bereits BSG, Urteil vom 22.03.2012 a.a.O., Rn. 20). Bei einer Hochschulausbildung begrÃ¼ndet der Auszubildende seine organisationsrechtliche ZugehÃ¶rigkeit zu der UniversitÃ¤t durch die Immatrikulation, die ihrerseits die Einschreibung in eine bestimmte Fachrichtung notwendig macht (vgl. insgesamt BSG, Urteil vom 22.03.2012 a.a.O.; Urteil vom 22.08.2012 â B 14 AS 197/11 R -; Beschluss vom 02.12.2014 â B 14 AS 261/14 B -; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11.01.2018 â L 19 AS 1423/17 -; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 07.04.2022, a.a.O.; Urteil des Senats vom 27.03.2013 â L 11 AS 401/11 -, alle zitiert nach juris). Das Betreiben des Studiums setzt nach der Rechtsprechung des BSG zwar nicht unbedingt die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen voraus (vgl. Urteil vom 22.03.2012, a.a.O.; Beschluss vom 04.07.2018 â B 14 AS 24/18 B â beide zitiert nach juris). Wird die Arbeitskraft des Auszubildenden durch die Ausbildung nicht im Sinne des Â§ 2 Abs. 5 BAfÃ¶G voll in Anspruch genommen und betreibt der HochschulangehÃ¶rige sein Studium nicht, so âbesuchtâ er keine AusbildungsstÃ¤tte im Sinne des Â§ 2 BAfÃ¶G und absolviert auch keine dem Grunde nach fÃ¶rderungsfÃ¤hige Ausbildung gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 5 Satz 1 SGB II (vgl. BSG, Urteil vom 22.03.2012, a.a.O.). Dabei stellt entgegen der Auffassung des Beklagten eine Beurlaubung des Studierenden eine mÃ¶gliche Variante des Nichtbetreibens des Studiums dar, nicht aber die einzig mÃ¶gliche; einen solchen Rechtssatz hat weder das Bundesverwaltungsgericht -BVerwG- im Beschluss vom 25.08.1999 â 5 B 153/99 â juris aufgestellt, noch das BSG im Urteil zum Urlaubssemester vom 22.03.2012 (a.a.O). Das BSG hat es anderenorts (Beschluss vom 04.07.2018, a.a.O.) als geklÃ¤rt erachtet, dass ein Studierender wÃ¤hrend eines Urlaubssemesters nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen ist, wenn es entweder an der organisationsrechtlichen AngehÃ¶rigkeit oder (alternativ) am Betreiben des Studiums fehlt, und dass bei Fernbleiben von Veranstaltungen auf die Ãbung im jeweiligen Fach abzustellen sei. Daraus ergibt sich, dass auch im Bereich des SGB II der fÃ¶rderungsrelevante Besuch einer Hochschule von beiden

Voraussetzungen abhÃ¤ngen soll und dass bei der Nichtteilnahme auf die UmstÃ¤nde des Einzelfalls abzustellen ist. Damit kann der Begriff der â€FÃ¶rderungsfÃ¤higkeit im Rahmen des BAfÃ¶G dem Grunde nachâ€ im Sinne des Â§ 7 Abs. 5 SGB II nicht abweichend von Â§ 2 BAfÃ¶G in dem vom Beklagten dargelegten Sinn bestimmt werden, dass auf eines von zwei Tatbestandsmerkmalen des Oberbegriffs â€Besuch der AusbildungsstÃ¤tteâ€, nÃ¤mlich das Betreiben des Studiums, verzichtet werden kÃ¶nnte oder mÃ¼sste.

Bei der Rechtsanwendung ergibt sich aus der Tatsache der Einschreibung lediglich eine Beweiserleichterung, die sich im Rahmen der Auslegung des Â§ 7 Abs. 5 SGB II zugunsten des LeistungstrÃ¤gers auswirkt, der fÃ¼r das Vorliegen der Voraussetzungen des Leistungsausschlusses, auf den er die Leistungsablehnung oder â€ wie vorliegend â€ die Aufhebung einer zuvor erfolgten Bewilligung stÃ¼tzt, nach allgemeinen GrundsÃ¤tzen beweispflichtig ist. Die Einschreibung fÃ¼hrt im Grundsatz nicht nur zur organisationsrechtlichen ZugehÃ¶rigkeit des Studenten zur Hochschule, sondern stellt regelmÃ¤Ãig auch ein â€ widerlegliches â€ Indiz fÃ¼r deren Besuch â€ bzw. das tatsÃ¤chliche Betreiben als Teil der Definition des Besuches â€ dar (vgl. Palsherm in: juris-PK SGB I, Stand: 17.02.2020, Â§ 18 Rn. 14; Nolte in: Ehmann/Karmanski/Kuhn-Zuber, Gesamtkommentar SRB, 2. Aufl., Â§ 2 BAfÃ¶G Rn. 20).

Damit ergibt sich, dass zwar das Betreiben des Bachelorstudiums der Wirtschaftsinformatik, in das sich die KlÃ¤gerin eingeschrieben hat, dem Grunde nach fÃ¶rderfÃ¤hig nach dem BAfÃ¶G gewesen wÃ¤re. Dies dÃ¼rfte zwischen den Beteiligten auch unstreitig sein. Jedoch ist vorliegend zur Ãberzeugung des Senats die durch die Immatrikulation indizierte Vermutung, dass die KlÃ¤gerin dieses Studium betrieben hat, aufgrund der konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalls sowie durch die im Verfahren vorgelegten Nachweise widerlegt.

Die KlÃ¤gerin war im April 2015 zwar an der O-UniversitÃ¤t B immatrikuliert und gehÃ¶rte ihr daher organisationsrechtlich an. Jedoch hat sie zur Ãberzeugung des Senats die Ausbildung nicht tatsÃ¤chlich betrieben. Eine Ausbildung wird im Sinne des Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 BAfÃ¶G tatsÃ¤chlich betrieben, wenn der Auszubildende unternimmt, was nach MaÃgabe der ausbildungs- und prÃ¼fungsrechtlichen Bestimmungen in der jeweiligen Phase der Ausbildung erforderlich ist, um diese voranzubringen. Dies ist auf der Grundlage objektiver Merkmale unter BerÃ¼cksichtigung der Besonderheiten der StudiengÃ¤nge zu ermitteln (vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 21.02.2013 â€ 5 C 14/12 -; SÃ¤chsisches LSG, a.a.O., beide zitiert nach juris, m.w.N.). Vorliegend ist der Vortrag der KlÃ¤gerin, sie habe sich nur wegen der Wohnberechtigung im Studentenwohnheim zum Sommersemester 2015 wieder eingeschrieben, bereits aufgrund ihres bis zu diesem Zeitpunkt nachzuvollziehenden Ausbildungswerdegangs glaubhaft. Die KlÃ¤gerin verfÃ¼gte zur streitgegenstÃ¤ndlichen Zeit Ã¼ber einen im Sommersemester 2011 erworbenen Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre und absolvierte im Anschluss â€ darauf aufbauend â€ bis einschlieÃlich zum Sommersemester 2014 sechs Semester Wirtschaftsinformatik im Masterstudiengang. Hierbei waren ausweislich des Â§ 40 der Studien- und FachprÃ¼fungsordnung fÃ¼r die MasterstudiengÃ¤nge â€Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte)â€ sowie

â□□Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)â□□ vom 29.04.2011 in der Fassung der Dritten Ã□nderungssatzung vom 30.09.2013 (vgl. https://www.uni-b.de/abt-studium/aufgaben/pruefungs-studienordnungen/masterstudiengaenge/wirtschaftsinformatik/, besucht am 09.01.2023), soweit nicht bereits ein Bachelorstudiengang in Wirtschaftsinformatik vorlag, Voraussetzung ein qualifizierendes Studium in einem verwandten Studiengang sowie ein BrÃ¼ckenstudium mit Pflichtmodulen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik im Umfang von 30 ECTS (European Credit Transfer System)-Punkten. Dass die KlÃ¤gerin nach sechs Semestern Masterstudium erneut mit dem ersten Semester Wirtschaftsinformatik im Bachelorstudiengang in echter Studienabsicht begonnen haben soll, hÃ¤lt der Senat fÃ¼r eher fernliegend. Gegen ein aktives Betreiben des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik spricht weiter die â□□ erst im Berufungsverfahren vorgelegte â□□ â□□leereâ□□ Notenbescheinigung vom 06.04.2019, woraus sich ergibt, dass zu diesem Zeitpunkt PrÃ¼fungsleistungen im Online-PrÃ¼fungssystem der Hochschule nicht hinterlegt waren, obwohl von der Studien- und FachprÃ¼fungsordnung fÃ¼r den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik vom 14.10.2010, zuletzt geÃ¤ndert durch die FÃ¼nfte Ã□nderungssatzung vom 30.09.2015 (vgl. https://www.uni-b.de/abt-studium/aufgaben/pruefungs-studienordnungen/bachelorstudiengaenge/wirtschaftsinformatik/, besucht am 09.01.2023) bis zum Ende des dritten Fachsemesters (im Fall der KlÃ¤gerin: des Sommersemesters 2016) mindestens 25 ECTS-Punkte zu absolvieren waren. SchlieÃ□lich spricht fÃ¼r eine nur zum Schein vorgenommene Immatrikulation der nach drei Semestern, also zu exakt dem Zeitpunkt, zu dem positive PrÃ¼fungsergebnisse zwingend hÃ¤tten vorliegen mÃ¼ssen, vorgenommene Fachrichtungswechsel zum Wintersemester 2016 in den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik.

Analoge Ã□berlegungen fÃ¼hren zu einer Rechtswidrigkeit auch der RÃ¼cknahme der Bewilligungsentscheidungen fÃ¼r die Zeit vom 01.05.2015 bis 30.04.2019. Rechtsgrundlage hierfÃ¼r wÃ¤re Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 SGB III, Â§ 45 Abs. 1 und Abs. 2 SGB X, denn der Beklagte geht von einer anfÃ¤nglichen Rechtswidrigkeit seiner Bewilligungsentscheidungen aus. Danach ist ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, wenn er auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig gemacht hat oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte. Die Bewilligung von Alg II war jedoch auch fÃ¼r den Zeitraum vom 01.05.2015 bis 30.04.2019 rechtmÃ¤Ã□ig, denn die KlÃ¤gerin war auch in dieser Zeit nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen, nachdem sie keinen der belegten StudiengÃ¤nge betrieben hat. FÃ¼r den Studiengang Wirtschaftsinformatik (BA) ergibt sich dies aus den obigen Ã□berlegungen, fÃ¼r den ab dem Wintersemester 2016/17 betriebenen Studiengang Angewandte Informatik (BA) aus dem im Berufungsverfahren vorgelegten Nachweis, dass die KlÃ¤gerin auch in diesem Fach keinerlei PrÃ¼fungen abgelegt hat, dass sie erneut, diesmal nach zwei Semestern, vor drohender Zwangsexmatrikulation einen Fachrichtungswechsel vollzogen hat, sowie insbesondere auch aus dem Umstand, dass sie in der Zeit vom 08.03.2017 bis 01.09.2017 einer vom Beklagten gefÃ¶rderten beruflichen Weiterbildung in Vollzeit

nachgegangen ist. FÃ¼r den Studiengang â InterdisziplinÃ¤re Mittelalterstudienâ (BA), in den die KlÃ¤gerin ab dem Wintersemester 2017/18 eingeschrieben war, ergibt sich ebenfalls aus der vorgelegten Notenbescheinigung vom 29.03.2019, dass sie in den ersten drei Semestern â abweichend von den Anforderungen der Studienordnung (vgl. https://www.uni-b.de/abt-studium/aufgaben/pruefungs-studienordnungen/bachelorstudiengaenge/interdisziplinaere-mittelalterstudienmedieval-studies/, besucht am 28.11.2022) â keine einzige PrÃ¼fung abgelegt und damit keinerlei ECTS-Punkte nachgewiesen hat. Eine reine Pro-Forma-Immatrikulation ist fÃ¼r diesen Studiengang in Anbetracht des Ausbildungsprofils der KlÃ¤gerin auch glaubhaft, denn sie verfÃ¼gt Ã¼ber eine Ausbildung zur Kauffrau im GroÃ- und AuÃenhandel und einen Bachelorabschluss in Betriebswirtschaftslehre und war zum Zeitpunkt der Erstantragstellung beim Beklagten in den Masterstudiengang IISM mit der Zielrichtung des Einsatzes im internationalen Management von IT und Informationssystemen (vgl. https://www.uni-bamberg.de/ma-iism/profil/, besucht am 28.11.2022) eingeschrieben, was eine stringente FortfÃ¼hrung ihrer bisherigen Ausbildung dargestellt hÃ¤tte, wohingegen der â grundstÃ¤ndige â Studiengang InterdisziplinÃ¤re Mittelalterstudien (BA), in den sie sich ab dem Wintersemester 2017 eingeschrieben hat, an eine solche FortfÃ¼hrung gerade nicht denken lÃ¤sst.

Die KlÃ¤gerin hat damit zur Ãberzeugung des Senats die grundsÃ¤tzlich durch die Tatsache der Immatrikulation ausgelÃ¶ste Vermutung widerlegt, dass sie die genannten StudiengÃ¤nge, etwa durch Besuch von Vorlesungen oder durch PrÃ¼fungsvorbereitungen, betrieben und damit die Hochschule âbesuchtâ hat im Sinne des Â§ 2 BAfÃ¶G, weshalb sie im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum vom 01.04.2015 bis 30.04.2019 keinem Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II unterlegen ist.

Nach alledem waren das Urteil des SG und der Bescheid des Beklagten vom 03.05.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.07.2019 aufzuheben, soweit der Rechtsstreit nicht bereits durch das angenommene Teilanerkenntnis beendet gewesen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 09.02.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024